

Gesellschaftsvertrag

“Niedersächsischer LandFrauenverband Hannover e.V. – gemeinnützige Projekt- und Bildungsgesellschaft mbH”

§1

Name und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wird unter der Firma

“Niedersächsischer LandFrauenverband Hannover e.V. – gemeinnützige Projekt- und Bildungsgesellschaft mbH”

geführt.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die unmittelbare Förderung
 - von Bildung und Erziehung
 - von kulturellen Aufgaben auf dem Lande
 - des Heimatgedankens und des Brauchtums auf dem Lande
 - der Vereinbarkeit von Frau, Familie, Beruf und Ehrenamt
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie und Gesellschaft
 - Erhaltung und Pflege von Denkmälern auf dem Lande
 - Pflege der regionalen Sprache (Mundart), der regionalen Musik und der regionalen Kleidung
 - Fortbildungsmaßnahmen für die berufliche Qualifikation von Frauen
 - Maßnahmen und Projekte zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen und nicht gegen den Grundsatz der Gemeinnützigkeit verstoßen. Insbesondere darf sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften und Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember diesen Jahres.
2. Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 4

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile im Sinne des § 272 HGB und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,00 (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend)
2. Das Stammkapital übernimmt in voller Höhe der Niedersächsische LandFrauenverband Hannover e.V.
3. Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen und nach Aufforderung durch den / die Geschäftsführer einzuzahlen.
4. Für je 500,00 EURO Stammeinlage wird ein Stimmrecht gewährt.
5. Über das Stammkapital hinaus können die Gesellschafter freiwillige Zuzahlungen sowie Sacheinlagen in die Kapitalrücklage nach § 272 Absatz 2 HGB in die Gesellschaft einbringen
6. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung

§ 6

Gesellschafter, Veräußerungen und Verpfändungen von Geschäftsanteilen

1. Gesellschafter können nur juristische Personen sein.

2. Die Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen kann nur an juristische Personen erfolgen.
3. Sind mehrere Gesellschafter vorhanden, ist die Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen davon nur mit Zustimmung des/der übrigen Gesellschafter wirksam. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
4. Eine Verpfändung oder sonstige Belastungen von Geschäftsanteilen oder Teilen davon ist unzulässig.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich durch die von ihm benannten Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten zu lassen. Die Vertreter müssen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 erfüllen.
2. Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstandes des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover e.V. übernommen. Die Stellvertreterinnen sind die stellvertretende Vorsitzende Nord und die stellvertretende Vorsitzende Süd des Vorstandes des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover e.V. Die Vorsitzende - im Verhinderungsfall eine ihrer beiden Stellvertreterinnen - leitet die Versammlungen.
3. Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf statt. Es müssen jährlich zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen stattfinden. An den Gesellschafterversammlungen nimmt die Geschäftsführung ohne Stimmrecht teil, sofern die Gesellschafterversammlung die Teilnahme der Geschäftsführung im Einzelfall nicht ausschließt. Außerdem können sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.
4. Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung der Ladung schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels).
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint

oder ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung es aus wichtigem Grund verlangt.

3. Lehnt die Geschäftsführung den begründeten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ab oder hat sie diese binnen einer Woche nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, ist der den Antrag stellende Gesellschafter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
4. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn jeder Gesellschafter in der Versammlung vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, so ist innerhalb von einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
2. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je € 500,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, in welchen Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter/ von der Leiterin der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und von ihm/ ihr aufzubewahren. Jedem Gesellschafter und dem/r Geschäftsführer/in ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
4. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, aber nicht fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Eine Abschrift der Niederschrift ist jedem Gesellschafter, den Geschäftsführern unverzüglich zu übersenden.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diesen Vertrag zugewiesenen Aufgaben insbesondere die
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses;
 - b) Verabschiedung des Wirtschafts- und Investitionsplans;

- c) Entlastung der Geschäftsführung;
 - d) Entscheidung über Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - e) Entscheidung über die Abtretung von Geschäftsanteilen;
 - f) Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
 - g) Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
 - h) Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Übernahme neuer oder die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder.
 - i) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung
2. Für Beschlüsse nach Abs. 1 lit. d) bis h) ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich und ausreichend. Alle sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Geschäftsführung gegenüber wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 12 **Geschäftsführer/in**

1. Die Gesellschaft hat eine/n oder zwei Geschäftsführer/innen.
2. Der / die Geschäftsführer/innen werden durch Gesellschafterbeschluss abbestellt und abberufen.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Die näheren Aufgaben der Geschäftsführung können im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt werden.
4. Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.

§ 13 **Vertretung der Gesellschaft**

1. Jede/r bestellte Geschäftsführer/in ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder mehrere Geschäftsführer/innen von den Einschränkungen des § 181 BGB befreien. Jede/r Geschäftsführer/in ist verpflichtet, alle Geschäfte, die die Voraussetzung des § 181 BGB erfüllen, vorab den Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen und nach Ausführung schriftlich festzuhalten und eine Abschrift allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.

§ 14

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und - soweit gesetzlich vorgeschrieben - den Lagebericht spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und, falls das Gesetz eine Prüfung vorsieht, dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht - so weit eine Prüfung zu erfolgen hat - gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Die Liquidation wird von der Geschäftsführung durchgeführt, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
2. Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer Kapital- und Sacheinlagen übersteigt, an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, diese Mittel entsprechend dem bisherigen Satzungszweck (§ 2) ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages in vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hannover.
2. Alle das Gesellschaftsverhältnis oder diese Gesellschaft betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 18
Kosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren (Gründungsaufwand) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € 2.500,00.

Hannover, den